Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2427

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Einrichtung von Familienausgleichskassen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Zweck der Familienausgleichskassen

§ 1

Um die Lebensgrundlagen der kinderreichen Familien zu bessern und zu sichern, ohne durch Einbau sozialer Bestandteile in den Einzellohn die Verwirklichung des Leistungslohnes zu beeinträchtigen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes Familienausgleichskassen (FAKen) geschaffen.

II. Aufbau und Aufgaben der Familienausgleichskassen

§ 2

(1) Für Beschäftigte in Betrieben und Verwaltungen jedes Berufs- oder Wirtschaftszweiges kann eine Familienausgleichskasse errichtet werden, deren Zuständigkeit sich über das ganze Bundesgebiet erstreckt. Die Familienausgleichskasse ist der für den Berufs- oder Wirtschaftszweig jeweils zuständigen Unfall-Berufsgenossenschaft organisatorisch angeschlossen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit errichtet für Beschäftigte der Betriebe und Verwaltungen, die einer nach Berufs- und Wirtschaftszweigen gegliederten Familienausgleichskasse nach Absatz 1 nicht angehören, sowie für alle Selbständigen und selbständigen berufslosen Personen eine „allgemeine Familienausgleichskasse".

§ 3

(1) Die Errichtung einer Familienausgleichskasse (§ 2 Absatz 1) sowie ihre Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit.

(2) Die Familienausgleichskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; sie unterstehen der Dienstaufsicht des Bundesministers für Arbeit.

§ 4

(1) Der Bundesminister für Arbeit errichtet zur Durchführung des Ausgleichs zwischen den Einnahmen und den Zahlungsverpflichtungen der nach § 2 errichteten Familienausgleichskassen eine „Zentrale Familienausgleichskasse".

(2) Übersteigen die nach § 7 zu erhebenden Beiträge zu einer Familienausgleichskasse (§ 2) die nach §§ 8 und 9 zu leistenden Zahlungen zuzüglich eines vom Bundesminister für Arbeit festzusetzenden Verwaltungskostensatzes, so sind die Überschüsse monatlich an die „Zentrale Familienausgleichskasse" abzuführen; reichen diese Beiträge nicht aus, so hat die „Zentrale Ausgleichskasse" monatlich entsprechende Ausgleichsbeträge an die Familienausgleichskassen zu überweisen.

III. Kreis der Beitragspflichtigen

§ 5

(1) Alle natürlichen Personen, die im Sinne des § 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (BGBl. 1951 S. 1) unbeschränkt steuerpflichtig sind, haben einer Familienausgleichskasse beizutreten.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes der Länder und der Gemeinden sowie der Personen des öffentlichen Rechts, deren Bezüge sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen richten, sind von der Mitgliedschaft bei einer Familienausgleichskasse befreit. Das gleiche gilt für unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, die — gleichgültig, ob sie Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit haben — in Verbindung mit einer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Leistung der Rentenversicherung (einschließlich der gesetzlichen Unfallversicherung) oder der Arbeitslosenversicherung oder aus öffentlichen Mitteln Kinderzulagen erhalten.

§ 6

(1) Die Mitglieder einer Familienausgleichskasse sind zur Beitragsleistung verpflichtet.

(2) Für Empfänger von Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit hat der Arbeitgeber die Beiträge zu leisten und abzuführen. Er hat ferner den Ein- und Austritt des zur Mitgliedschaft Verpflichteten zu veranlassen.

IV. Höhe der Beitragssätze

§ 7

(1) Die Höhe des Beitrags zur Familienausgleichskasse richtet sich nach dem Bedarf an Mitteln zur Gewährung von Kinderzulagen; sie ist abhängig von der Anzahl der zulageberechtigten Kinder und der Höhe der zu gewährenden Zulagen.

(2) Der Beitrag richtet sich:

a) für den Empfänger von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes nach der Höhe seiner Bruttolohnsumme,

b) für alle übrigen Einkommenempfänger nach der Summe ihrer Einkünfte.

(3) Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Bundesregierung festgesetzt. Will die Bundesregierung den Beitrag auf einen Satz festlegen, der $2^1/_2$% der in Absatz 2 bestimmten Einkünfte übersteigt, so bedarf diese Festsetzung der Zustimmung des Bundestages.

V. Kreis der Empfänger von Kinderzulagen Höhe der Kinderzulagen

§ 8

(1) Alle Mitglieder einer Familienausgleichskasse haben Anspruch auf Kinderzulagen.

(2) Die Kinderzulage wird für jedes dritte und folgende Kind gewährt, für welches dem Mitglied der Familienausgleichskasse eine Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes zusteht.

(3) Die Höhe der Kinderzulage wird in Anpassung an die Lebenshaltungskosten jährlich von der Bundesregierung festgesetzt. Diese Festsetzung bedarf der Zustimmung des Bundestages, falls der Zulagebetrag weniger als 15 oder höher als 30 DM monatlich betragen soll.

(4) Die Familienausgleichskassen können neben der Kinderzulage Zusatzleistungen gewähren. Die zur Finanzierung dieser Zusatzleistungen erforderlichen Mittel müssen durch Zusatzumlage aufgebracht werden.

§ 9

Die Kinderzulage wird für jedes zulagefähige Kind nur einmal gewährt. Sind mehrere Unterhaltsträger vorhanden, so sind für die Berechnung der Zahl der zulagefähigen Kinder die Verhältnisse des Unterhaltsträgers zugrunde zu legen, der den überwiegenden Teil des Unterhalts bestreitet.

§ 10

Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Kinderzulagen dürfen nicht unter den durch dieses Gesetz festgelegten Zulagesätzen (§ 8 Absatz 3) liegen.

VI. Steuerliche Behandlung der Familienausgleichskassen und der Kinderzulagen

§ 11

(1) Die Familienausgleichskassen sind von allen direkten Steuern des Bundes, der Länder und der Gemeinden befreit.

(2) Die Beiträge zu den Familienausgleichskassen sind Betriebsausgaben im Sinne des § 4 des Einkommensteuergesetzes oder Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Die von den Familienausgleichskassen bezahlten Kinderzulagen sind „sonstige Einkünfte" im Sinne des § 2 und des § 22 des Einkommensteuergesetzes. Sie unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

VII. Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 12

Beginn und Höhe der Beitragspflicht sowie der Kinderzulagen werden für jede Familienausgleichskasse durch die Satzung festgelegt.

§ 13

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere Vorschriften über die Pfändbarkeit und Übertragbarkeit der Kinderzulagen und über Rechtsmittel gegen Entscheidungen über den Inhalt der Satzung und über die Gewährung oder Versagung von Kinderzulagen zu erlassen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am ...... 1951 in Kraft. Beschäftigte in Betrieben oder Verwaltungen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Familienausgleichskasse nach § 2 Absatz 1 beigetreten sind, werden Mitglieder der „Allgemeinen Familienausgleichskasse" kraft Gesetzes.

Bonn, den 4. Juli 1951.

Winkelheide
Even
Heix
Schröter und Fraktion